

## **Hauptsatzung des Amtes Goldberg-Mildenitz**

Auf der Grundlage des § 129 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses am 28.10.2019 und Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Hauptsatzung erlassen:

### **§ 1 Dienstsiegel**

Das Amt führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landteiles Mecklenburg, mit einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone als Wappenbild Mecklenburgs und der Umschrift: „AMT GOLDBERG-MILDENITZ“.

### **§ 2 Amtsausschuss**

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen und den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.

(2) Die Bürgermeisterinnen oder die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter im Amt vertreten.

Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde dies vorsieht. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

(3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern.

In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
4. Vergabe von Aufträgen,
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichts.

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei der Amtsvorsteherin oder beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollten, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

### **§ 3 Ausschüsse**

(1) Gemäß § 136 Abs. 3 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon bis zu drei sachkundigen Einwohnern. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich.

Aufgaben: Prüfung der Jahresabschlüsse und weiterer Prüfungen gem. § 3 KPG M-V des Amtes und soweit übertragen die der amtsangehörigen Gemeinden.

(2) Weitere Ausschüsse werden nicht gebildet.

### **§ 4 Amtsvorsteherin/Amtsvorsteher**

(1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher all die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1-3 KV M-V i. V. mit § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

(2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i.V. mit § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, im Rahmen des Haushaltsansatzes, bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze 1.000,00 €
2. bei überplanmäßigen Aufwendungen bis zur Höhe von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,00 €; bei außerplanmäßigen Aufwendungen bis zur Höhe von 1.000,00 € der betreffenden Haushaltsstelle
3. über überplanmäßige Auszahlungen von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,00 € sowie bei außerplanmäßigen Auszahlungen von 1.000,00 € je Aufgabenfall
4. bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 2.500,00 €
5. bei der Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 2.500,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 12.500,00 €

(3) Der Amtsausschuss ist über die getroffenen Entscheidungen fortlaufend zu unterrichten.

(5) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 €.

(4) Dringlichkeitsentscheidungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, die ansonsten der Zuständigkeit des Amtsausschusses unterliegen, bedürfen der Schriftform und der nachträglichen Genehmigung durch den Amtsausschuss.

### **§ 5 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

(1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt

auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden; in diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister abzustimmen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Angelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung dargelegt werden.

(3) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschuss-Sitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

Fragen an den Amtsausschuss beantwortet die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher oder das befragte Mitglied des Amtsausschusses. Fragen, die den übertragenen Wirkungsbereich betreffen, beantwortet die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher oder ein Mitarbeiter der Verwaltung.

(4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschuss-Sitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

## **§ 6 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 500,00 € können vom Amtsvorsteher alleine oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

## **§ 7 Verwaltung**

Das Amt Goldberg-Mildenitz unterhält an seinem Amtssitz in Goldberg eine eigene Verwaltung mit Sitz in Goldberg, Lange Straße 67.

## **§ 8 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer von 2 Jahren eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amtsbereich des Amtes Goldberg-Mildenitz beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern,
2. Initiativen zum Abbau geschlechterspezifischer Benachteiligungen im Amt

3. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu gleichstellungsrelevanten Belangen,
4. sie übernimmt die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten auch für die amtsangehörigen Gemeinden.

(3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

### **§ 9 Entschädigung**

(1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200,00 €.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers erhält monatlich 300,00 Euro, die zweite stellvertretende Person der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers erhält monatlich 150,00 Euro. Sollte bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs.1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

(3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses und die Mitglieder des Ausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung. Die oder der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses bei deren oder dessen Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in eineinhalbfacher Höhe nach Satz 1.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung von 100,00 € monatlich.

### **§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Goldberg-Mildenitz, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet unter der Adresse [www.amt-goldberg-mildenitz.de](http://www.amt-goldberg-mildenitz.de) öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzung kostenpflichtig unter der Bezugsadresse: Amt Goldberg-Mildenitz 19399 Goldberg Lange Straße 67 unter Angabe seiner Adressdaten, zusenden lassen. Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses werden auf der Internetseite bekanntgemacht.

(2) Im Mitteilungsblatt des Amtes Goldberg-Mildenitz „Heimatbote“ wird durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen auf die Veröffentlichungen im Internet hingewiesen. Das Mitteilungsblatt des Amtes Goldberg-Mildenitz erscheint monatlich. Es wird in alle Haushalte kostenlos geliefert. Daneben kann es einzeln und im Abonnement zum Preis von 0,50 € pro Stück zuzüglich Liefergebühr über (Verlag +Druck Linus Wittich KG, Röbbeler Straße 9 in 17209 Sietow) bezogen werden.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ an der Bekanntmachungstafel am Windfang des Rathauses, Lange Straße 67, des Amtes Goldberg-Mildenitz. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

Nach Entfallen des Hinderungsgrundes erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Mildenitz vom 02.08.2012 außer Kraft.

Goldberg, den 17.12.2013

  
Amtsvorsteher



"Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- und Bekanntmachungsvorschriften."